

Antrag
des
Abgeordneten Dr. Aigner und Genossen,
betreffend

sofortige Maßnahmen zur Behebung der anlässlich der Plünderung in Linz
und Umgebung am 4., beziehungsweise 5. Februar l. J. entstandenen
Schäden.

Am 4. Februar l. J. wurde unsere Landeshauptstadt Linz von einer schweren Katastrophe heimgesucht.

Im Anschluß an eine Lebensmitteldemonstration wurde von einer erregten Menge, geführt von dunklen Existenzien, die nichts zu verlieren und alles zu gewinnen hatten, und die — zur Ehre der Stadt Linz sei es gesagt. — fast durchwegs keine bodenständigen Linzer, sondern zugewanderte, vielfach auch landfremde Elemente waren, der größte Teil der Linzer Geschäftswelt, Geschäfte in Kleinnünchen, aber auch Landwirte des Stadtgebietes Linz und der Umgebung, ferner das Redemptoristen- und das Jesuitenkloster durch volle zehn Stunden geplündert und beraubt.

Der entstandene Schaden wird dermalen auf circa zwölf Millionen Kronen geschätzt.

Das freundliche Linz mit seinem regen Geschäftsleben bietet seit diesem Tage ein trauriges, trostloses Bild und ebenso trostlos und traurig ist die Lage insbesondere der mittleren und kleinen Geschäftsleute, die vielfach gezwungen sind, sich in dieser schweren Zeit allgemeiner wirtschaftlicher Not und Bedrängnis für sich und ihre Familien um eine völlig neue Existenz umzusehen, wenn nicht die raschste und ausgiebigste Hilfe der berufenen Faktoren ihre fernere wirtschaftliche Existenz ermöglicht.

Nicht bloß die vorhandenen Waren, sondern auch die Geschäftseinrichtung, vom eisernen Rollbalken und von den Auslagenferscheiben angefangen bis zur Schreibmaschine und den Geschäftsbüchern, alles ist ein Opfer des blind wütenden Vandalsmus geworden.

Die Betroffenen sind heute mangels der notwendigsten Aufzeichnungen ihrer geraubten oder sonst vernichteten Geschäftsbücher nicht einmal in der Lage, ihre Außenstände einzufordern und sind diesbezüglich vielfach auf den guten Willen und die Ehrlichkeit ihrer Kunden angewiesen.

Nicht bloß Großfirmen, sondern auch mittlere, kleine und ganz kleine Kaufleute, welch letztere vom Ertrage der Arbeit ihrer eigenen Hände sich und ihre Kinder in dieser schweren Zeit mit den größten Opfern erhalten und ernähren müssen, sind ein Opfer der unsinnigen Plünderungen geworden.

Wegen vollständigen Mangels an Waren und der sonstigen Unmöglichkeit, ihr gänzlich zerstörtes Geschäftskloster wieder in Betrieb zu setzen, ist nicht bloß der Geschäftsmann und der Gewerbetreibende selbst mit seiner Familie ohne Einkommen und Verdienst, sondern auch die zahlreichen Angestellten, gewerbliche und sonstige Arbeiter samt ihren Familien in dieser Zeit der größten Arbeitslosigkeit und Aussichtslosigkeit, einen anderen Verdienst zu finden, vor ihrer Entlassung und damit vor dem größten Elend.

Selbst Dienstboten sind um ihre ganzen Habe, Kleider und Schuhe, die sie sich um ihren sauer verdienten Liedlohn angeschafft haben, gekommen.

Jeder Bürger des Staates und der Gemeinde hat ein gesetzlich gewährleistetes Recht auf jenen öffentlichen Schutz, der ihm seine freie Existenz und seine freie wirtschaftliche Betätigung sichert.

27 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Dafür zahlt er seine direkten und indirekten Steuern und sonstigen Abgaben; und er wird diese Forderung nach der primitivsten staatlichen Sicherung und Förderung seines Wohlergehens mit um so größerem Rechte und um so größerem Nachdruck erheben, je mehr er dem Staate und der Gemeinde aus dem Ertrage seiner Arbeit diesbezüglich zu leisten hat.

Aber nicht bloß eine rechtliche und moralische Verpflichtung, sondern auch das ureigenste wirtschaftliche Interesse der Öffentlichkeit erfordert und rechtfertigt den raschesten und wirksamsten Wiederaufbau des zerstörten Linzer Geschäfts- und Handelslebens, das ja dem Staate, dem Lande und der Gemeinde an Steuern und Abgaben, die für den künftigen Bestand von Staat, Gesellschaft und Volkswirtschaft und ihre dringendsten Aufgaben unerlässlich sein werden, heute mehr denn je, das geben soll, was Staat, Land und Gemeinde unbedingt brauchen.

Die Arbeitslosigkeit ist die größte Gefahr für den Staat und das gesamte öffentliche Leben, darum hat die Öffentlichkeit, abgesehen von der Pflicht der Menschlichkeit, gleichfalls das größte eigene Interesse, daß durch die Wiederermöglichung und Belebung des Linzer Handelslebens die drohende Arbeitslosigkeit der betroffenen Angestellten- und Arbeiterschaft vermieden werden.

Aus diesen Erwägungen heraus stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Nationalversammlung erkennt ausdrücklich im Prinzip die rechtliche und moralische Verpflichtung der Öffentlichkeit und insbesondere auch des Staates zur Wiedergutmachung des erwähnten Schadens, der durch das Versagen des dem Staatsbürger rechtmäßig gebührenden staatlichen Schutzes von Person und Eigentum am 4. Februar 1. J. in Linz und Umgebung entstanden ist, und beschließt aus dieser Erkenntnis heraus unter sofortiger entsprechender Beauftragung der bezüglichen Staatsämter nachstehende Verfügungen:

1. Den Betroffenen und in ihrer wirtschaftlichen Existenz Bedrohten für die Wiedereröffnung ihres Betriebes, zur Instandsetzung der zerstörten Geschäftsläden, Anschaffung von Waren und Rohmaterialien etc. einen ausreichenden, in dringenden Fällen unverzinslichen oder doch billigen langfristigen Kredit unter Garantie des Staates zu ermöglichen und mit dem Lande Oberösterreich und der Gemeinde Linz zwecks Übernahme gleicher Haftung im verhältnismäßigen Ausmaß das sofortige Einvernehmen zu pflegen und auf diesen staatlichen Kredit für Fälle ganz besonderen Notstandes einen sofortigen Vorschuß im Betrage von 1 Million Kronen flüssig zu machen.

2. Den Betroffenen die mit 1. März 1. J. fälligen Steuern und sonstigen Abgaben bis auf weiteres zu stanzen.

3. Alle aus Anlaß der Plünderung und ihrer Wiedergutmachung sich ergebenden Stempel und Gebühren zu erlassen.

4. Den Geschädigten entsprechende, die weitere Existenz ermöglichte und berücksichtigende Steuer-nachlässe, beziehungsweise Steuerermäßigungen, in dringenden Fällen eventuell selbst über den Rahmen der bestehenden normalen Gesetze hinaus zu bewilligen.

5. Die auf Grund gerichtlicher oder sonstiger amtlicher Feststellung erwiesene Schadenssumme bei Berechnung und Bezahlung der künftigen Vermögensabgabe, der Steuern und sonstigen Abgaben anzurechnen.

6. Den betroffenen und bedürftigen Geschäftsleuten Waren und sonstige Güter aus den der Verfügung des Staates vorbehalteten Vorräten, insbesondere auch aus den Demobilisierungsgütern sofort gegen einen entsprechenden, den erforderlichen Preisabbau berücksichtigenden Preis, der nötigenfalls eventuell zinsenfrei zu stanzen wäre, zur Verfügung zu stellen.

7. Den ihrer notwendigen Lebensmittel Beraubten solche im entsprechenden Ausmaße aus den öffentlichen Vorräten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8. Den betroffenen Dienstboten ihren Schaden in natura auf Staatskosten zu ersetzen.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Notstandsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 5. März 1919.

Scharfegger.
Hollersbacher.
Eisenhut.

Fischer.
Josef Grim.
Augs.

Pischitz.
Alois Brandl.
Schoiswohl.
Dr. Schneider.

Dr. Aigner.
Frankenberger.
Jos. Wiesmaier.
Parrer.